

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren in der
Großen Kreisstadt Niesky (Schmutzwassergebührensatzung) vom 08.11.2016

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie in Verbindung mit den §§ 2, 6, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky am 04.11.2019 mit Beschluss Nr. 58 / 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren in der Stadt Niesky (Schmutzwassergebührensatzung) vom 08.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Niesky 11/2016 vom 17.11.2016) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „2,16 €“ durch die Zahl „2,24 €“ ersetzt.

In § 9 Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl „3,57 €“ durch die Zahl „3,32 €“ ersetzt und die Zahl „7,13 €“ durch die Zahl „6,64 €“.

In § 9 Abs. 2 Buchst. b) wird die Zahl „12,74 €“ durch die Zahl „12,49 €“ ersetzt und die Zahl „16,30 €“ durch die Zahl „15,81€“.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, 5. November 2019

gez. Beate Hoffmann, Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.